



GL 6 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung


Was ist Ziel der Maßnahme?

Ziel der Maßnahme ist es, artenreiche Biotope sowie Lebensraumflächen der Flachland-Mähwiesen, der Berg-Mähwiesen oder der Brenndolden-Auenwiesen wiederherzustellen bzw. derzeit nur mäßig artenreiche Wiesen zu entwickeln indem Obergräser oder auch Brachezeiger ausgedünnt werden. Im naturschutzfachlichen Sinne wertvolle Grünlandbiotoptypen sind in der Regel gekennzeichnet durch eine extensivere Bewirtschaftung, welche neben einer geringeren Schnitthäufigkeit vielfach auch eine reduzierte Düngung beinhaltet. Die Maßnahme GL 6 ist deshalb darauf ausgerichtet, im Boden befindliche Nährstoffüberschüsse abzubauen und um Pflanzenarten zu etablieren, die an ein mageres Umfeld angepasst sind. Die Aushagerung erfolgt durch eine häufigere mindestens dreimalige Nutzung ohne ausgleichende Stickstoffdüngung. Die freie Terminsetzung ermöglicht eine flexible Bewirtschaftung.

Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief allg Foerderverpflichtungen GL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief GL 6.pdf \(sachsen.de\)](#).

Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
GL 6	spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - Aushagerung	 1. Mahd mit Beräumung bis 31.05.					2. und 3. Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes, dritte Nutzung auf Antrag als Beweidung mit Weidpflege möglich							
		- 01.04. (Tiefeland) möglich										Mechanische Grünlandpflege zwischen dem 15.09. und ...		
		- 15.04. (Bergland) möglich												

Bitte berücksichtigen Sie auch die Kombinationsmöglichkeiten mit Maßnahmen der Öko-Regelungen bzw. anderen Agrarumweltmaßnahmen (<https://lsnq.de/auk2023>).

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahme kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Eine Grünlandpflege sollte nur auf 50 % der zuvor gemähten Fläche durchgeführt werden. Sinnvollerweise sollte eine Pflege zur Erhaltung der Mahdfähigkeit nur auf abgetrocknete, dringend bedürftige Bereiche beschränkt (z. B. aufgefrorene Grasnarben, starke Wühlschäden Mäuse oder Wild) und nur bis Mitte März und dann erst wieder im Herbst erfolgen (Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen in den Allgemeinen



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

Hinweise und Empfehlungen [Hinweise Allg. GL.pdf \(sachsen.de\)](#). **Altgrasbereiche sind von der Grünlandpflege ausgeschlossen.**

- ✓ Optimal ist es, wenn nach der ersten Nutzung die Kräuter zur Blüte kommen. Damit wird sowohl deren Vermehrung sichergestellt, als auch eine wichtige Nahrungsquelle für blütenbesuchende Insekten geschaffen.
- ✓ Der Entzug von Nährstoffen durch Aushagerung auf humosen Böden ist meist niedriger als das natürliche Vermögen zur Nährstoffnachlieferung, sodass auf diesen Flächen ein längerer Aushagerungsprozess erforderlich ist.
- ✓ Die **Schnitthöhe** sollte nicht zu gering gewählt werden (mindestens 10 cm). Gelege von Wiesenbrütern werden bei frühen Nutzungsterminen durch einen hoch angesetzten Schnitt geschont. Feld- und Wiesenvögel können bei der noch vorhandenen Deckung schneller mit einer Zweitbrut beginnen. Darüber hinaus ist die verbleibende Deckung für eine Vielzahl von Artengruppen von Bedeutung. Auch gelangt der Schutz vor Austrocknung zunehmende an Bedeutung.
- ✓ Die **Mahd** sollte von innen nach außen oder streifenförmig von der einer Seite zur anderen erfolgen. Das Mahdgut sollte noch zwei bis drei Tagen liegen und anschließend abgefahren werden, damit im Schnittgut überlebende Tiere genügend Zeit erhalten, abwandern zu können.
- ✓ Um die **Tierwelt** auf der Fläche zu schonen, sollte möglichst ein Balkenmäherwerk verwendet werden. Eine gemeinsame Beantragung mit der Maßnahme GL 8 - Faunaschonende Mahd auf Grünland ([Steckbrief GL 8.pdf \(sachsen.de\)](#)) bietet sich an. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Agrarraum. Die Maßnahme GL 6 kann jedoch entweder nur mit der Maßnahme GL 8 - Faunaschonende Mahd oder alternativ mit der GL 7 - Staffelmahd kombiniert werden.
- ✓ **Große Schlagflächen** können in Kombination mit der Maßnahme GL 7 - Staffelmahd auf Grünland ([Steckbrief GL 7.pdf \(sachsen.de\)](#)) unter Berücksichtigung des verbleibenden Altgrasanteils auch in zwei Durchgängen zu jeweils zirka 50 % mit zwei Teilmahden genutzt werden. Wüchsige oder reifere Bereiche können zwei Wochen früher genutzt werden. Der Termin der ersten Teilmahd ist im Vorfeld bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Staffelmahd trägt zur zeitlichen und räumlichen Diversifizierung der Grünlandbewirtschaftung bei und bereichert so die Nutzungsvielfalt der Landschaft.
- ✓ Die Anschaffung **faunaschonender Mahdtechnik** wird über die die Nachfolgerichtlinie zur RL NE/2014 gefördert.